

Bau- und Umweltschutzdirektion
Bauinspektorat, Rechtsabteilung
Rheinstrasse 29
4410 Liestal

Liestal, 3. Februar 2014

Stellungnahme zur Vernehmlassung Änderung des Raumplanungs- und Baugesetz; Garagenvorplätze bei direkten Ausfahrten auf Strassen

Sehr geehrte Damen und Herren

Die CVP Basel-Landschaft dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Vernehmlassung zur Änderung des Raumplanungs- und Baugesetz im Zusammenhang mit Garagenvorplätzen bei direkten Ausfahrten auf Strassen Stellung zu nehmen.

Wir lehnen die vorgeschlagene Änderung von § 101 Absatz 2 und die Streichung von § 113 Absatz 3 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) ab.

Begründung:

Die vorgesehene Gesetzesänderung wird dazu führen, dass vermehrt Bauvorhaben eingereicht werden, bei denen die Garagenausfahrt bei der Baulinie oder sogar bei der Strassenlinie liegt. Wie Sie in Ihren Erläuterungen richtig erwähnen, wird dadurch der Aufwand zur Überprüfung der Verkehrssicherheit markant zunehmen. Wir bezweifeln, dass die Abteilung Verkehrssicherheit genügend Ressourcen zur Verfügung hat, um all diese Baugesuche auf die Verkehrssicherheit hin zu prüfen.

Die Frage der Verkehrssicherheit wird vermehrt zu Diskussionen oder sogar zu Rechtsverfahren zwischen der Bauherrschaft und der Baugesuchsprüfstelle der Gemeinde und des Kantons führen. Im Gesetz fehlen klare Vorgaben, wie die Verkehrssicherheit in solchen Fällen zu beurteilen ist. Dies führt dazu, dass in der Einzelfallprüfung die Verkehrssicherheit sehr unterschiedlich beurteilt wird.

Bei beengten Platzverhältnissen, d.h. wenn die Garage nicht im Abstand von 5 m von der Strassenlinie gebaut werden kann, ist heute bereits die Möglichkeit gegeben, anstelle einer Garage einen Carport an der Strassenlinie zu erstellen. Dies hat der Gesetzgeber bewusst so gewählt, da bei einem offenen Carport die erforderliche Sichtweite gegeben und damit die Verkehrssicherheit ohne weitere Prüfung gewährleistet ist.

Die Abstellfläche vor einer Garage kann zudem für Besucher und für einen Kurzaufenthalt genutzt werden. Fällt dieser Platz weg, so steigt der Druck auf die Parkplätze vor der Liegenschaft bzw. in den Quartierstrassen.

Wir sind jedoch der Meinung, dass die Voraussetzung „besonderer topografischer Verhältnisse“ als einziger Ausnahmegrund in §113 Absatz 3 gestrichen werden kann. Dies führt zu einer geringfügigen Vereinfachung, ohne dass gleichzeitig die Prüfung der Verkehrssicherheit durch die Baugesuchsprüfstelle markant zunimmt.

Bisheriges Recht	Neues Recht
§ 113 Absatz 3 Die Baubewilligungsbehörde kann für Garagen Ausnahmen vom Abstand zur Strassenlinie gestatten, sofern die topographischen Verhältnisse es erfordern und die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.	§ 113 Absatz 3 Die Baubewilligungsbehörde kann für Garagen Ausnahmen vom Abstand zur Strassenlinie gestatten, sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird und die Zustimmung des Strasseneigentümers erteilt ist.

Für die Berücksichtigung unseres Antrages danken wir Ihnen im Voraus.

Mit freundlichen Grüssen



Christina Hatebur
Generalsekretärin CVP Basel-Landschaft

Vernehmlassung erstellt durch:
Felix Keller, Landrat / Fraktionspräsident